

Das muss
ich wissen



Mindestlohn von A-Z

Kurze Frage – kurze Antwort

8,50€

**MINDESTLOHN
DRAN BLEIBEN**

Ab wann gilt der Mindestlohn und wie hoch wird er sein?	Seite 5
Bekomme ich den Mindestlohn Netto ausgezahlt? . . .	5
Kann ich neben dem Mindestlohn auch Leistungen nach Hartz IV bekommen?	6
Gilt der Mindestlohn auch in tarifgebundenen Betrieben?	6
Ausnahmen vom Mindestlohn	7
Gilt der Mindestlohn auch für....	10
Wird der Mindestlohn nach Regionen differenziert?. . .	12
Wie und wann muss der Mindestlohn ausbezahlt werden? Wie werden Arbeitszeitkonten gehandhabt?	12
Was kann angerechnet werden?	13
Kann ich für den Mindestlohn auch Überstundenzuschläge bekommen?	14
Habe ich auch Anspruch auf Urlaubs- und Weihnachtsgeld auf der Basis des Mindestlohns?. . .	14
Wann wird der Mindestlohn erhöht und wer ist hierfür zuständig?.	16
Wie wird kontrolliert, dass die Unternehmen wirklich den Mindestlohn zahlen?.	17
Was tun, wenn der Chef trotz des Gesetzes den Mindestlohn nicht zahlen will?	17
Wie mache ich meinen Mindestlohn geltend?.	19

In Deutschland gilt ab dem 1. Januar 2014 der gesetzliche Mindestlohn von 8,50€ pro Stunde.

Dieses hat die Große Koalition als Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie beschlossen.

Der Mindestlohn ist aber vor allem ein Erfolg der Gewerkschaft NGG, die gemeinsam mit der Gewerkschaft ver.di in der Initiative Mindestlohn über viele Jahre hinweg beharrlich für den Mindestlohn geworben und gekämpft hat.

Die Gewerkschaft NGG hat allerdings von Anfang an eine ganze Reihe von Ausnahmen vom Mindestlohn kritisiert. Diese Ausnahmen werden auch die Kontrollen erheblich erschweren.

Damit alle Beschäftigten ihre Ansprüche kennen, haben wir die wichtigsten Fragen und Antworten zum Thema Mindestlohn in dieser Broschüre zusammengefasst.

Mitglieder der Gewerkschaft NGG können sich bei weiteren Fragen selbstverständlich an uns wenden!



Mindestlohn
ein Tarifvertrag
ist besser



**Der Mindestlohn
ist das mindeste.
Besser sind
Tarifverträge**



Ab wann gilt der Mindestlohn und wie hoch wird er sein?

Ab Januar 2015 erhalten alle Beschäftigten grundsätzlich mindestens 8,50€ brutto pro Stunde. Zu beachten ist, dass für tarifgebundene Arbeitgeber und Beschäftigte tarifvertragliche Entgeltregelungen vorgehen, sofern sie ein höheres Entgelt als 8,50€ vorsehen.

Es gelten jedoch Übergangfristen für manche Branchen (im Bereich der Gewerkschaft NGG ausschließlich in der Fleischindustrie) bis Ende 2017. In der Fleischindustrie gilt seit dem 1.12.2014 eine Mindestvergütung von 8,00€, ab 1. Oktober 2015 8,60€ und ab 1. Dezember 2016 gibt es 8,75€.

Bekomme ich den Mindestlohn Netto ausgezahlt?

Der Mindestlohn ist wie jeder Lohnanspruch ein Bruttoanspruch. Das bedeutet, dass nach den individuellen Voraussetzungen jedes Einzelnen Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer abgezogen werden.

Kann ich neben dem Mindestlohn auch Leistungen nach Hartz IV bekommen?

Ja, denn auch wenn der gesetzliche Name der Leistung Arbeitslosengeld II lautet, haben alle Erwerbsfähigen Anspruch, wenn sie trotz Erwerbstätigkeit hilfsbedürftig sind. Das ist dann der Fall, wenn das Einkommen den Bedarf nicht deckt. Reicht das Nettoarbeitsentgelt auf der Basis des Mindestlohns nicht aus, etwa um auch die Miete zu zahlen, wird eine Aufstockungsleistung vom Jobcenter gezahlt. Bei einem Vollzeitarbeitsverhältnis wird der Nettolohn in der Regel über dem Hartz IV-Satz liegen, so dass kein ergänzender Anspruch besteht.

Gilt der Mindestlohn auch in tarifgebundenen Betrieben?

Ja, denn der gesetzliche Mindestlohn gilt grundsätzlich für alle Arbeitnehmer in allen Betrieben. Allerdings ist der Tariflohn für NGG-Mitglieder in den Betrieben, in denen ein Tarifvertrag gilt, in der Regel höher als 8,50€ Stundenlohn.

Der Sockelanspruch von 8,50€ pro Stunde unterliegt keinen Ausschlussfristen, sondern muss lediglich innerhalb der Verjährungsfrist vor Ge-

richt eingeklagt werden. Für den über 8,50€ Stundenlohn hinausgehenden Teil des Entgeltes sind jedoch die einschlägigen arbeitsvertraglichen oder tarifvertraglichen Ausschlussfristen zu beachten.

In der Fleischwirtschaft gilt der gesetzliche Mindestlohn nicht, sondern der tarifliche Branchenmindestlohn. Dieser Fleisch-Mindestlohn ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten beim Arbeitgeber geltend zu machen.

Ausnahmen vom Mindestlohn

Minderjährige

Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung haben keinen Anspruch auf den Mindestlohn.

Auszubildende und Praktikanten/-innen

Auch für Auszubildende oder Pflichtpraktikanten im Rahmen einer Ausbildung oder eines Studiums gilt der Mindestlohn nicht, da es sich hierbei um ein Bildungs- und kein Arbeitsverhältnis handelt. Auch wenn ein Auszubildender 18 Jahre alt sein sollte, besteht im Ausbildungsverhältnis kein Anspruch auch Mindestlohn, wohl aber für einen Nebenjob. Tipp: Für Mitglie-

der der NGG gelten im Normalfall tarifvertragliche Ausbildungsvergütungen.

Langzeitarbeitslose

Langzeitarbeitslose, die seit mindestens einem Jahr bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldet sind, haben erst sechs Monate nach Aufnahme einer Tätigkeit Anspruch auf den Mindestlohn. Mit dieser Ausnahme verspricht sich die Regierung, Langzeitarbeitslose leichter wieder in die Erwerbsarbeit zu bringen. Es wird zum 1. Juni 2016 geprüft, ob diese Ausnahme tatsächlich Wirkung entfaltet und dann über den Fortbestand entschieden.

Ehrenamtliche

Unter einem Ehrenamt ist in der Regel ein freiwilliges öffentliches Amt zu verstehen, das nicht auf Entgelt ausgerichtet ist. Insofern erhalten Personen, die ein Ehrenamt ausüben, auch keinen Lohn, sondern allenfalls eine Aufwandsentschädigung als Entschädigung für den tatsächlich entstandenen Aufwand.

**Mindestlohn
Ausnahmen?
Ohne uns!**



Wir werden uns weiter dafür einsetzen, dass es keine Ausnahmen vom Mindestlohn gibt.

Gilt der Mindestlohn auch für...

...Saisonarbeiter/-innen?

Der Mindestlohn gilt auch für Saisonarbeitskräfte (z. B. im Hotel- und Gaststättengewerbe). Wenn diese Beschäftigung weniger als 70 Tage im Jahr ausgeübt wird, muss keine Sozialversicherung gezahlt werden. Dies gilt aber nur, wenn die Beschäftigung nur gelegentlich und nicht berufsmäßig ausgeübt wird oder das Entgelt 450€ im Monat nicht übersteigt. Das heißt, diese Tätigkeit darf nicht für die Sicherung des Lebensunterhaltes bestimmend sein. Deswegen können z. B. Personen, die arbeitslos sind, diese Ausnahme nicht in Anspruch nehmen. Die 70-Tage-Regelung gilt nur bis Ende 2018, danach gilt wieder die Begrenzung auf 50 Tage.

...ausländische Beschäftigte?

Ja, alle Beschäftigten, die in Deutschland arbeiten, haben ab 2015 grundsätzlich Anspruch auf den Mindestlohn von 8,50€. Das gilt auch, wenn die Beschäftigten oder ihre Unternehmen, bei denen sie angestellt sind, aus dem Ausland kommen.

... Minijobber/-innen?

Ja, auch Volljährige mit geringfügiger Beschäftigung (bis zu 450€ im Monat) haben Anspruch auf 8,50€ pro Stunde unabhängig davon, wie viele Stunden sie pro Woche arbeiten. Wichtig: Bei einem 450€ Beschäftigungsverhältnis wird ein Stundenlohn von 8,50€ dann erreicht, wenn höchstens 52,94 Stunden im Monat gearbeitet wird. Wenn mehr Stunden gearbeitet werden, entsteht volle Abgabepflicht für die Sozialversicherungsbeiträge. Tipp: Durch eine Erhöhung des Stundenlohnes bei Beibehaltung der 450€ Grenze verringern sich die Arbeitsstunden!

... Teilzeitbeschäftigte

Für Teilzeitbeschäftigte über 18 Jahre greift ebenfalls der Mindestlohn. Auch hier gilt, wenn ein monatliches Gehaltsfixum zu einem geringeren Stundenlohn vereinbart wurde, müssen hierfür künftig weniger Stunden gearbeitet werden.

... Renter/-innen

Wenn Renter/-innen arbeiten gehen, erhalten auch sie mindestens 8,50€ pro Stunde.

Wird der Mindestlohn nach Regionen differenziert?

Nein, alle Beschäftigte haben gleichermaßen Anspruch auf den Mindestlohn – egal ob Ost oder West, Nord oder Süd.

Wie und wann muss der Mindestlohn ausbezahlt werden? Wie werden Arbeitszeitkonten gehandhabt?

Der Mindestlohn darf – abgesehen von den erwähnten Ausnahmen – nicht unterschritten werden. Selbst wenn Arbeitgeber ihre Mitarbeiter etwa unter Androhung von Kündigungen dazu überredet haben sollten, weiterhin einem Lohn unterhalb des Mindestlohns zuzustimmen, ist die Verabredung nicht wirksam; dem Arbeitgeber drohen Bußgelder.

Der Mindestlohn muss per Zeitstunde gezahlt werden, Stück- oder Leistungslohn muss entsprechend umgerechnet werden. Der Mindestlohn wird spätestens zum Ende des folgenden Kalendermonats fällig. Die Guthaben auf Arbeitszeitkonten sind es erst nach längstens 12 Monaten.

Ein Arbeitszeitkonto muss klar geregelt sein:

- Das Arbeitszeitkonto muss schriftlich vereinbart sein.
- Es dürfen nur Arbeitsstunden eingestellt werden, die über die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit hinausgehen.
- Es dürfen monatlich nicht mehr als 50 % der vereinbarten Arbeitsstunden gutgeschrieben werden.

Wichtig: In Branchen wie dem Hotel- und Gaststättengewerbe in denen Schwarzarbeit besonders verbreitet ist, müssen die Arbeitgeber die geleisteten Stunden aufzeichnen und die Aufzeichnungen stets zur Einsicht bereithalten.

Was kann angerechnet werden?

Kost und Logis

Der Mindestlohn wird als Geldbetrag geschuldet und kann nur teilweise durch Sachbezüge abgegolten werden. Dabei muss die Pfändungsfreigrenze von mindestens 1.049,99€ beachtet werden. Die Sachbezugswerte ergeben sich aus der Sozialversicherungsentgeltverordnung. Eine vom zuständigen Ministerium angekündigte Verordnung zu Kost und Logis ist bisher nicht erlassen worden.

Bei einer Entsendung aus dem Ausland nach Deutschland dürfen Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten nicht direkt von Lohn abgezogen werden.

Kann ich für den Mindestlohn auch Überstundenzuschläge bekommen?

Überstundenzuschläge sind Leistungen, die von Gewerkschaften für ihre Mitglieder verhandelt werden. Einen Anspruch auf einen Überstundenzuschlag haben daher nur Gewerkschaftsmitglieder in tarifgebundenen Betrieben. Für den Mindestlohn gilt daher kein pauschaler Überstundenzuschlag. Eine Ausnahme hiervon ist, wenn Überstundenzuschläge im Arbeitsvertrag festgeschrieben sind.

Habe ich auch Anspruch auf Urlaubs- und Weihnachtsgeld auf der Basis des Mindestlohns?

Wie die Überstundenzuschläge sind auch Urlaubs- und Weihnachtsgeld tarifliche Leistungen, die nur Gewerkschaftsmitgliedern zustehen. Besteht jedoch im Betrieb eine sogenannte betriebliche Übung nach der Weihnachtsgeld

**Mindestlohn
ein Tarifvertrag
ist besser**



Der Mindestlohn ist das mindeste. Besser sind Tarifverträge

in Abhängigkeit vom Stundenlohn ausgezahlt wird oder ist das Urlaubs- und Weihnachtsgeld im Arbeitsvertrag aufgeführt, dann muss dieser auch für Mindestlohnbezieher entsprechend ausgezahlt werden.

Wann wir der Mindestlohn erhöht und wer ist hierfür zuständig?

Eine Mindestlohnkommission wird alle zwei Jahre über eine Anpassung des Mindestlohns beraten und sich dabei insbesondere an der Tariflohnentwicklung der letzten zwei Jahre orientieren. Die Kommission besteht aus stimmberechtigten Vertreter/-innen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer (unsere Vorsitzende Michaela Rosenberger ist hier in der Kommission vertreten) sowie – lediglich beratend – Sachverständigen aus der Wissenschaft. Am Ende befindet die Bundesregierung darüber, ob sie den Kompromiss per Rechtsverordnung in Kraft setzt.

Erstmals wird die Kommission im Jahr 2016 tagen und über die Erhöhung des Mindestlohns zum 1. Januar 2017 beraten.

Wichtig: Alle Mitglieder der NGG stärken uns bei den Bemühungen, den Mindestlohn schnell zu erhöhen! Darum, wer noch kein Mitglied ist, aber sich für ein Anhebung des Mindestlohns einsetzen möchte: NGG Mitglied werden!

Wie wird kontrolliert, dass die Unternehmen wirklich den Mindestlohn zahlen?

Zuständig ist die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS), die beim Zoll angesiedelt ist. Sie hat auch bisher schon die Branchenmindestlöhne auf Einhaltung kontrolliert. Das Personal der FKS soll für die neue Aufgabe um 1.600 Stellen aufgestockt werden soll. Allerdings waren bereits in der Vergangenheit rund 500 Stellen nicht besetzt und zudem müssen diese Beschäftigten erst ausgebildet werden. Deshalb werden die notwendigen Kontrollen am 1. Januar 2015 wohl noch nicht gewährleistet sein. Tipp: In Betrieben mit Betriebsräten werden auch diese nach Kräften auf die Einhaltung des Mindestlohns achten. Darum, wer noch keinen Betriebsrat hat, NGG hilft weiter!

Was tun, wenn der Chef trotz des Gesetzes den Mindestlohn nicht zahlen will?

Jeder Arbeitgeber muss sich an das Gesetz halten, sonst drohen Bußgelder. Zunächst sollte der Vorgesetzte auf das Gesetz hingewiesen werden. Kommt es hart auf hart, muss jeder einzelne betroffene Beschäftigte den Arbeitgeber auf Zahlung des Mindestlohns verklagen.

Nach dem Gesetz kann der Mindestlohnanspruch innerhalb der dreijährigen Verjährungsfrist geltend gemacht werden; tariflich oder arbeitsvertraglich geregelte kürzere Ausschlussfristen gelten insoweit nicht.

Das Gesetz sieht auch die Anwendung der Generalunternehmerhaftung für den Beschäftigten bei einem Nachunternehmer oder weiteren Nachunternehmern in einer Kette vor. Das heißt: Nicht gezahlte Mindestlohnansprüche können auch gegen Unternehmer gerichtet werden, wenn der Auftrag, für den gearbeitet wurde, für sie erbracht wurde.

Die NGG lässt die Beschäftigten bei der Einführung des Mindestlohns nicht alleine: Gemeinsam mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund haben wir eine Mindestlohnhotline eingerichtet. Sie ist vom 02.01. bis 31.03.2015 unter 0391/40 88 003 erreichbar (zum Festnetztarif)

Tipp: Mitglieder der NGG können sich bei uns kostenlos rechtlich beraten lassen und erhalten im Ernstfall Rechtsschutz.

Wie mache ich meinen Mindestlohn geltend?

Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis sind in der Regel schriftlich geltend zu machen. Dabei sind die Tage und Zeiten zu benennen an denen gearbeitet wurde. Es empfiehlt sich daher täglich eigene Aufzeichnungen über Beginn, Pause, Ende und Art der Arbeit zu machen und vom Arbeitgeber bestätigen zu lassen. Wenn dies nicht möglich ist, sollten zumindest Zeugen notiert werden, die die Zeiten bestätigen können.

Landesbezirk Nord

Region Hamburg-Elmshorn
Besenbinderhof 60, 8. Ebene
20097 Hamburg
Telefon 040/2858300
region.hamburg-elmshorn@ngg.net
www.ngg.net/hamburg-elmshorn

Region Schleswig-Holstein Nord
Domziegelhof 20-22
24837 Schleswig
Telefon 04621 98 92 98 0
region.sh-nord@ngg.net
www.ngg-sh-nord.de/

Region Lübeck
Holstentorplatz 1 - 5
23552 Lübeck
Telefon 0451 7907340
region.luebeck@ngg.net
www.ngg-luebeck.de

Region Mecklenburg-Vorpommern
Tilly-Schanzen-Str. 17
17033 Neubrandenburg
Telefon 0395 544 20 80 1
region.mecklenburg-vorpommern@ngg.net

August-Bebel-Str. 89
18055 Rostock
Telefon 0381 497 79 45/6
ost.rostock@ngg.net

Dr.-Külz-Str. 18
19053 Schwerin
Telefon 0385 641 06 10
region.mecklenburg-vorpommern@ngg.net

Region Süd-Ost-Niedersachsen
Wilhelmstr. 5
38100 Braunschweig
Telefon 0531 24 27 40
region.sued-ost-niedersachsen@ngg.net
www.ngg-son.de/

Region Bremen-Weser-Elbe
DGB-Haus
Bahnhofplatz 22-28
28195 Bremen
Telefon 0421 160 395-0
region.bremen-weser-elbe@ngg.net
www.ngg-bremen.de

Region Lüneburg
Heiligengeiststr. 28
21335 Lüneburg
Telefon 04131 421 46

region.lueneburg@ngg.net
www.ngg-lueneburg.de/
Region Hannover
Goseriede 8,
30159 Hannover
Telefon 0511 12 10 20
Fax: 0511 121 02 40

region.hannover@ngg.net
www.ngg-hannover.de
Region Oldenburg-Ostfriesland
Bahnhofplatz 8
26122 Oldenburg
Telefon 0441 248 80 91
region.oldenburg@ngg.net

Region Osnabrück
Blumenhaller Weg 148
49078 Osnabrück
Telefon 0541 4041490
region.osnabrueck@ngg.net
www.ngg-osnabrueck.de

Landesbezirk NRW

Region Aachen
Dennewartstr. 17
52068 Aachen
Telefon 0241 946 74 - 0
region.aachen@ngg.net
www.ngg-aachen.de

Bürogemeinschaft OstWestfalenLippe
Regionen Bielefeld, Detmold-Paderborn und
Bünde-Lübbecke-Minden
Marktstr. 8
33602 Bielefeld
Telefon 0521 98 62 90
region.owl@ngg.net
www.ngg-owl.net

**Regionen Düsseldorf-Wuppertal
und Krefeld-Neuss**
Bürogemeinschaft Bergischland-Niederrhein
Düsseldorf
Willstätterstraße 13
40549 Düsseldorf
Telefon 0211 50 669 50
region.blnr@ngg.net
www.ngg-krefeld-neuss.de/

Region Dortmund
Ostwall 17-21
44135 Dortmund
Telefon 0231 557 97 90
Fax: 0231 55 79 79 79
region.dortmund@ngg.net
www.ngg-dortmund.de

Landesbezirk Südwest

Region Darmstadt & Mainz
Rheinstr. 50
64283 Darmstadt
Telefon 06151 36 69 80
region.darmstadt-mainz@ngg.net
www.ngg-darmstadt-mainz.de

Region Mittelrhein
Moselring 5
56068 Koblenz
Telefon 0261 91 54 00
region.mittelrhein@ngg.net

Bürogemeinschaft Oberhausen
Im Lipperfeld 33
46047 Oberhausen
Region Nordrhein: Tel. 0208 305 82 12
Region Ruhrgebiet: Tel. 0208 305 82 30
region.BGOberhausen@ngg.net

Region Südwestfalen
Körnerstr. 43
58095 Hagen
Telefon 02331 140 28
region.suedwestfalen@ngg.net
www.ngg.net/suedwestfalen

Region Köln
Hans-Böckler-Platz 1
50672 Köln
Telefon 0221 951 42 40
region.koeln@ngg.net
www.ngg-koeln.de

Region Münsterland
Johann-Krane-Weg 16
48149 Münster
Telefon 0251 36 49 20
region.muensterland@ngg.net
www.ngg-muensterland.de

Region Rhein-Main
Wilhelm-Leuschner-Str. 69-77
60329 Frankfurt/Main
Telefon 069 83007710
region.rhein-main@ngg.net
www.ngg-rhein-main.de

Region Mittelhessen
Walltorstr. 17
35390 Gießen
Telefon 0641 317 95
Fax: 0641 39 07 17
region.mittelhessen@ngg.net

Region Nordhessen

Spoehrstr. 6 - 8
34117 Kassel
Telefon 0561 127 19
region.nordhessen@ngg.net

Region Pfalz

Friedrichstr. 39
67433 Neustadt
Telefon 06321 395 10
region.pfalz@ngg.net
www.ngg.net/pfalz

Region Saar

Fritz-Dobisch-Str. 5
66111 Saarbrücken
Telefon 0681 476 73
region.saar@ngg.net
www.ngg-saar.de

Region Trier

Herzogenbuscher Str. 52
54292 Trier
Telefon 0651 253 76 0
region.trier@ngg.net
www.ngg-trier.de

Region Schwarzwald-Hochrhein

Hebelstr. 10
79104 Freiburg
Telefon 0761 27 30 51 0
region.schwarzwald-hochrhein@ngg.net

Landesbezirk Bayern

Region Schwaben

Am Katzenstadel 34
86152 Augsburg
Telefon 0821 15 20 88
region.schwaben@ngg.net
schwaben.ngg-bayern.net

Region Allgäu

Hirnbeinstr. 3
87435 Kempten
Telefon 0831 240 21 0
region.allgaeu@ngg.net
allgaeu.ngg-bayern.net

Region Oberfranken

Bahnhofstr. 1
95444 Bayreuth
Telefon 0921 84 44 8 0
region.oberfranken@ngg.net
oberfranken.ngg-bayern.net

Region Heilbronn

Gartenstr. 64
74072 Heilbronn
Telefon 07131 833 28
region.heilbronn@ngg.net

Region Mittelbaden-Nordschwarzwald

Ettlinger Str. 3 A
76137 Karlsruhe
Telefon 0721 93 22 010
region.mittelbaden-nordschwarzwald@ngg.net

Region Mannheim-Heidelberg

Hans-Böckler-Str. 1
68161 Mannheim
Telefon 0621 400 40 23
region.mannheim-heidelberg@ngg.net

Region Baden-Württemberg Süd

Schwarzwaldstr. 30
78224 Singen
Telefon 07731 640 33 4
region.baden-wuerttemberg-sued@ngg.net

Region Stuttgart

Lautenschlagerstr. 20, 4. OG
70173 Stuttgart
Telefon 0711 202 83 21 2
region.stuttgart@ngg.net

Region Ulm-Aalen/Göppingen

Weinhof 23
89073 Ulm
Telefon 0731 371 31 0
region.ulm-aalen-goepingen@ngg.net

Region Niederbayern

Nikolastrasse 49
84034 Landshut
Telefon 0871 143 42 0
region.niederbayern@ngg.net
www.niederbayern.ngg-bayern.net

Region München

Schwanthaler Str. 64 – 66 (Haus B 7. Stock)
80336 München
Telefon 089 544 65 90
region.muenchen@ngg.net
muenchen.ngg-bayern.net

Region Nürnberg-Fürth

Kornmarkt 5 - 7
90402 Nürnberg
Telefon 0911 20 90 12
region.nuernberg-fuerth@ngg.net
nuernberg-fuerth.ngg-bayern.net

Region Oberpfalz

Richard-Wagner-Str. 5
93055 Regensburg
Telefon 0941 79 37 91
region.oberpfalz@ngg.net
oberpfalz.ngg-bayern.net

Region Rosenheim-Oberbayern

Brixstr. 2
83022 Rosenheim
Telefon 08031 140 30
region.rosenheim-oberbayern@ngg.net
rosenheim-oberbayern.ngg-bayern.net

Landesbezirk Ost

Region Berlin-Brandenburg

Gotzkowskystr. 8
10555 Berlin
Telefon 030 399 91 50
region.berlin-brandenburg@ngg.net

Ostbrandenburg

Grabowstr. 49
16225 Eberswalde-Finow
Telefon 03334 589 30
region.berlin-brandenburg@ngg.net

Cottbus

Straße der Jugend 13/14
03046 Cottbus
Telefon 0355 47 37 13
region.berlin-brandenburg@ngg.net

Region Magdeburg

Otto-von-Guericke-Str. 6
39104 Magdeburg
Telefon 0391 561 60 27 8
region.magdeburg@ngg.net
www.ngg.net/magdeburg

Region Leipzig-Halle-Dessau

Zinkgartenstraße 14
06108 Halle
Telefon 0345 290 21 21
region.leipzig-halle-dessau@ngg.net

Leipzig

Erich-Zeigner-Allee 62
04229 Leipzig
Telefon 0341 688 43 24
region.leipzig-halle-dessau@ngg.net

Region Unterfranken

Beethovenstr. 1 a
97080 Würzburg
Telefon 0931 150 86/7
region.unterfranken@ngg.net
unterfranken.ngg-bayern.net

Region Thüringen

Schmidtstedter Ufer 26
99084 Erfurt
Telefon 0361 66 64 40
region.thueringen@ngg.net
www.ngg-thueringen.de

Gera

Berliner Str. 147 - 149
07545 Gera
Telefon 0365 43 88 43
region.thueringen@ngg.net

Region Dresden-Chemnitz

Schützenplatz 14
01067 Dresden
Telefon 0351 863 33 50
region.dresden-chemnitz@ngg.net

Chemnitz

Weststr. 33
09112 Chemnitz
Telefon 0371 355 200 5/6
ost.chemnitz@ngg.net

Ostsachsen

Dr.-Maria-Grollmuß-Str. 1
02625 Bautzen
Telefon 03591 351259-0
ost.ostsachsen@ngg.net

Das muss
ich wissen

8,50€

**MINDESTLOHN
DRAN BLEIBEN**